

# **Geschäfts- und Verfahrensordnung**

**der Ethikkommission der Sozialwissenschaftlichen Fakultät**

**der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU)**

(in der Fassung vom 21. Januar 2015)

## **Präambel**

Sozialwissenschaftliche Forschung ist auf die Erhebung von Daten und die Mitarbeit von Menschen angewiesen. Forschende der Kommunikationswissenschaft, Politikwissenschaft und Soziologie (nachstehend Forschende genannt) sind sich der Besonderheit der Rollenbeziehung zwischen Forschenden und den an der Forschung teilnehmenden Personen (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bewusst. Forschende stellen sicher, dass die Würde und Integrität der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch die Forschung nicht beeinträchtigt werden. Sie treffen geeignete Maßnahmen, um die Sicherheit und das Wohl der teilnehmenden Personen zu gewährleisten und mögliche Risiken der Teilnahme zu antizipieren, angemessen zu kommunizieren und zu reduzieren.

Die Sozialwissenschaftliche Fakultät der LMU hat eine Ethikkommission zur Beurteilung ethischer Aspekte kommunikationswissenschaftlicher, politikwissenschaftlicher und soziologischer Forschung eingerichtet. Diese führt die Bezeichnung „*Ethikkommission der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München*“ (nachstehend Kommission genannt).

Die Kommission hat die Aufgabe, Forschende bei der Beantragung und Durchführung von sozialwissenschaftlichen Forschungsvorhaben durch eine Beratung zu und eine Beurteilung von forschungsethischen Gesichtspunkten zu unterstützen. Die Verantwortung der/des Forschenden für ihr/sein Forschungsvorhaben, insbesondere für rechtliche Fragen des Schutzes personenbezogener Daten, bleibt hiervon unberührt.

Die Inanspruchnahme der Leistungen der Kommission ist freiwillig und erfolgt auf schriftlichen Antrag der Forschenden.

In ihren Beschlüssen beschränkt sich die Kommission ausschließlich auf die Beurteilung ethischer Aspekte von Forschungsvorhaben, die von Mitgliedern und Angehörigen der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der LMU durchgeführt werden.

Die Kommission legt ihrer Arbeit die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten vornehmlich nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) sowie zum Schutz der Persönlichkeitsrechte und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG) die jeweils geltenden Fassungen der Ethikcodizes und Empfehlungen der nationalen Fachverbände (Deutsche Gesellschaft für Soziologie, Berufsverband Deutscher Soziologinnen und Soziologen, Deutsche Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Deutsche Vereinigung für Politische Wissenschaft, Deutsche Gesellschaft für Politikwissenschaft) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

## **§1 Zuständigkeit und Aufgabe**

- (1) Die Kommission wird im Auftrag der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der LMU tätig.
- (2) Die Kommission beurteilt auf Antrag der/des Forschenden ethische Aspekte von sozialwissenschaftlichen Forschungsprojekten, die von Mitgliedern und Angehörigen der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der LMU durchgeführt werden.
- (3) Die Kommission prüft insbesondere, ob alle Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos einer Schädigung der Beteiligten in sozialer, körperlicher, psychischer und rechtlicher Hinsicht und zum Schutze ihrer Persönlichkeitsrechte getroffen wurden.
- (4) Die Inanspruchnahme der Leistung der Kommission ist freiwillig. Die Kommission wird auf Antrag der/des Forschenden tätig.

## **§2 Geschäftsstelle**

Die Kommission unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle, die an das Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät angegliedert ist. Die hierfür erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen stellt die Sozialwissenschaftliche Fakultät im angemessenen Umfang zur Verfügung.

## **§3 Zusammensetzung**

- (1) Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern und drei Ersatzvertretern bzw. Ersatzvertreterinnen. Jedes Department der Sozialwissenschaftlichen Fakultät soll zwei Mitglieder und eine Ersatzvertreterin/einen Ersatzvertreter stellen. Ein Mitglied soll nicht der Sozialwissenschaftlichen Fakultät angehören und als Jurist/in mit Befähigung zum Richteramt Erfahrungen auf dem Gebiet des Datenschutzes bzw. der Persönlichkeitsrechte besitzen. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät für drei Jahre bestellt. Bei der Zusammensetzung sollen Frauen und Männer gleichermaßen und Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berücksichtigt werden. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Jedes Mitglied kann seine Tätigkeit in der Kommission durch schriftliche Mitteilung gegenüber der/dem Vorsitzenden beenden, sofern laufende Verfahren hierdurch nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Der Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt in diesem Fall in seiner nächsten Sitzung ein neues Mitglied.
- (3) Die Kommission wählt ihre/n Vorsitzende/n für die Dauer von drei Jahren.

#### **§4 Unabhängigkeit der Mitglieder und Vertraulichkeit**

- (1) Die Mitglieder der Kommission sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie üben ihre Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen aus.
- (2) Die Mitglieder der Kommission sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt für den Gegenstand des Verfahrens, die Antragsunterlagen, die Stellungnahmen der Kommission und die Korrespondenzen sowie die individuellen Voten. Dasselbe gilt in gleicher Weise für von der Kommission beigezogene Dritte, z.B. Sachverständige.
- (3) Mitglieder der Kommission, die an einem zu beurteilenden Forschungsvorhaben beteiligt oder in sonstiger Weise betroffen sind, sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Entfällt hierdurch die Beschlussfähigkeit, sind entsprechende Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter beizuziehen.

#### **§5 Antragserfordernis und Antragsbefugnis**

- (1) Die Kommission wird nur auf schriftlichen Antrag tätig. Antragsbefugt sind alle Mitglieder und Angehörigen der Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Hierzu zählen insbesondere alle Beschäftigten und in Betreuungsverhältnissen befindliche Personen, die eine Qualifizierungsarbeit verfassen (wie Habilitanden und Habilitandinnen, Doktoranden und Doktorandinnen und Studierende). Antragstellerin bzw. Antragsteller ist die/der Forschende, die/der das Forschungsvorhaben vor Ort hauptverantwortlich durchführt.
- (2) Der Antrag ist formgerecht und vollständig zu stellen und soll sich an den auf der Internetseite der Kommission veröffentlichten „Hinweise zur Antragstellung“ orientieren. Der Antrag kann geändert und zurückgenommen werden. Änderungen des Forschungsvorhabens nach der Antragstellung sind der Kommission unverzüglich bekannt zu geben.
- (3) Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob und ggf. wo bereits vorher oder gleichzeitig Anträge gleichen Inhalts gestellt worden sind. Die Voten anderer Kommissionen sind dem Antrag beizufügen.

#### **§6 Verfahren**

- (1) Die/der Vorsitzende beruft unter Nennung von Ort und Zeit die Kommission zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzung. Sind mehrere Verfahren bei der Kommission anhängig, kann die/der Vorsitzende einzelne Mitglieder der Kommission als Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter bestimmen.
- (2) Die Kommission tagt so oft es die Geschäftslage erfordert, im Allgemeinen einmal im Semester. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Gäste können zu einzelnen Sitzungen geladen werden, die Entscheidung hierüber trifft die Kommission durch

Mehrheitsbeschluss. In den Sitzungen werden die einzelnen Anträge in der von der/dem Vorsitzenden festgelegten Reihenfolge beraten. Die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung sind zu protokollieren und von der Protokollführerin/dem Protokollführer und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. In der Regel soll das reguläre Begutachtungsverfahren drei bis sechs Monate dauern.

- (3) Es besteht die Möglichkeit der Durchführung eines beschleunigten Begutachtungsverfahrens (Fast-Track-Verfahren) für Studien mit geringem Risikopotential. Im Fast-Track-Verfahren soll nach spätestens acht Wochen über den Antrag entschieden werden. Antragstellende können ein gewünschtes Begutachtungsverfahren angeben, die Kommission kann die Anträge jedoch anders einstufen, wenn dies aus ethischen oder anderen vergleichbaren Gründen angezeigt scheint. Bei einem Fast-Track-Verfahren holt die/der Vorsitzende die Beurteilungen der Kommissionsmitglieder im schriftlichen Umlaufverfahren ein. Wenn kein Mitglied widerspricht, fasst die/der Vorsitzende die Anregungen und notwendigen Ergänzungen oder Änderungen zusammen, bestimmt das weitere Vorgehen und verfasst das Votum. Wenn die schriftlichen Stellungnahmen divergieren oder wenn ein Mitglied der Kommission dies schriftlich oder auf elektronischem Weg (per E-Mail) unverzüglich beantragt, wird der Antrag regulär begutachtet und die Kommission beschließt ein Votum nach mündlicher Erörterung in einer Sitzung.
- (4) Die Kommission kann die Antragstellerin/den Antragsteller um eine mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens bitten oder ergänzende Unterlagen, Angaben, Stellungnahmen oder schriftliche Begründungen verlangen. Soweit die Kommission es für erforderlich hält, kann sie Dritte (z.B. Expertinnen und Experten mit methodischer, wissenschaftlicher, fachlicher, lebensweltlicher, philosophischer oder rechtlicher Expertise) als Sachverständige beratend hinzuziehen und als Gäste zu Sitzungen laden und von ihnen Fachgutachten einholen.
- (5) Die Kommission führt in der Geschäftsstelle ein Verzeichnisse, in das die einzelnen Verfahren, Beschlüsse und Protokolle aufgenommen werden. Verfahrensunterlagen, insbesondere Antragsunterlagen, Sitzungsprotokolle, Kommissionsvoten und Korrespondenzen werden in der Geschäftsstelle für mindestens zehn Jahre nach Ende des Forschungsprojekts aufbewahrt. Die Unterlagen werden unter Verschluss gehalten und nach Ablauf der Zehn-Jahres-Frist datenschutzgerecht vernichtet oder auf entsprechenden Antrag dem Antragssteller/der Antragstellerin ausgehändigt.

## **§7 Beschlussfassung**

- (1) Die Kommission trifft ihre Entscheidung auf der Basis der Voten der Mitglieder. Die/der Vorsitzende macht einen Vorschlag für ein Votum, über das abgestimmt wird.
- (2) Die Entscheidung über das Forschungsvorhaben im schriftlichen Umlaufverfahren (Fast Track-Verfahren) und im Rahmen von Sitzungen bedarf der Mehrheit der Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
- (3) Die Kommission strebt über den zu treffenden Beschluss grundsätzlich einen Konsens

an. Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt die Kommission mit der Mehrheit der Mitglieder.

(4) Zur Beschlussfassung müssen mindestens fünf Mitglieder anwesend sein oder (im Fall von Fast-Track-Verfahren) ihr Votum schriftlich oder per E-Mail an die/den Vorsitzenden abgeben.

(5) Die Voten über eingereichte Forschungsvorhaben lauten:

„Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens“

oder

„Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens, wenn folgende Auflagen erfüllt werden...“

oder

„Es bestehen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.“

Voten können mit Erläuterungen und Empfehlungen der Kommission sowie mit Auflagen verbunden werden. In besonderen Fällen und bei langfristigen Studien kann die Kommission ein vorläufiges Votum ausstellen, das an die Bereitstellung eines weiteren Berichtes oder mehrerer Zwischenberichte gebunden ist.

Zurückweisende und ablehnende Beschlüsse, Bedenken, Empfehlungen und Auflagen zur Modifikation sind schriftlich zu begründen.

(6) Bei Bedenken gegen das Forschungsvorhaben ist der Antragstellerin/dem Antragsteller vor der endgültigen Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder zur schriftlichen Stellungnahme sowie zur Überarbeitung des Forschungsdesigns zu geben.

(7) Das Ergebnis der Beratungen ist der Antragstellerin/dem Antragsteller durch die/den Vorsitzende/n oder ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied der Kommission schriftlich bekannt zu geben.

(8) Die/der Vorsitzende der Kommission entscheidet beim Eingang von Änderungen eines bereits beurteilten Forschungsvorhabens über die Notwendigkeit einer Neubeurteilung. Bei Änderungen, die die ethische oder rechtliche Situation in wesentlichen Punkten betreffen, sind erneut die Voten der Kommissionsmitglieder einzuholen.

### **§8 Unwirksamkeit der Beschlüsse**

Die Zustimmung der Kommission wird unwirksam, wenn das Forschungsvorhaben mit von der Kommission noch nicht gebilligten Änderungen durchgeführt wird. Das Gleiche gilt, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller während der Durchführung der Studie auftretende schwerwiegende oder unerwartete unerwünschte Ereignisse nicht unverzüglich mitteilt.

### **§9 Kosten und Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Prüfung von Anträgen durch die Kommission erfolgt kostenfrei.
- (2) Die Mitglieder der Kommission arbeiten ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden nicht geleistet.

### **§10 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Geschäfts- und Verfahrensordnung wurde von der Sozialwissenschaftlichen Fakultät am 29.10.2014 beschlossen. Sie tritt am 1.1. 2015 in Kraft.
- (2) Über Änderungen und Ergänzungen der Geschäfts- und Verfahrensordnung der Ethikkommission entscheidet die Sozialwissenschaftliche Fakultät im Einvernehmen mit dem Rechtsdezernat der LMU.
- (3) Soweit diese Geschäfts- und Verfahrensordnung keine abschließenden Regelungen enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Freistaats Bayern entsprechend.